



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. V-2023-40

Dezernat I

Abteilung Planung

Betr.: **5. Änderung** des wirksamen Flächennutzungsplans der **Stadt Nidda**, Stadtteil Ober-Lais Gebiet „Feuerwehrhaus Ober-Lais“ durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain

hier: **Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

Vorg.:

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Lais im Gebiet „Feuerwehrhaus Ober-Lais“ durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:

"Grünfläche" (ca. 0,5 ha) in „Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr“, „Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge - Ruhender Verkehr (Parkplatz)" und in „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Kompensationsfläche“.

2. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

II. Erläuterung der Planung

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen.
An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Mit Beitritt der neuen Mitgliedskommunen am 1. April 2021 zum Regionalverband FrankfurtRheinMain obliegt nach § 22 MetropolG dem Regionalverband die Änderung der Flächennutzungspläne, die bis zur Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans fortgelten.

Das bestehende Feuerwehrhaus innerhalb der Ortslage von Ober-Lais erfüllt nicht mehr die brandschutzrechtlichen Voraussetzungen nach DIN für den weiteren Betrieb. Der derzeitige Standort kann auch die notwendigen Standortkriterien für ein modernes Feuerwehrhaus nicht mehr erfüllen. Daher hat die Stadt Nidda im Rahmen einer Machbarkeitsstudie verschiedene Standortalternativen prüfen lassen. Die Studie hat zum Ergebnis, dass der hier gegenständliche Standort in Ober-Lais (nördlich von Unter-Lais) am besten für einen Neubau geeignet ist. Durch das FNP-Änderungsverfahren im Parallelverfahren zur Bebauungsaufstellung sollen die bauplanungsrechtlich notwendigen Grundlagen geschaffen werden.

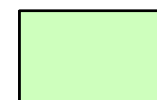
Flächenausgleich:

Es findet kein Flächenausgleich statt.



Zeichenerklärung (gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Flächen für Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - 1.1 Feuerwehr
2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 - 2.1 Ruhender Verkehr
3. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 - 3.1 Öffentliche Grünfläche
 - 3.2 Kompensationsfläche
4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
 - 4.1 Öffentliche Grünfläche
 - 4.2 Kompensationsfläche
5. Sonstige Planzeichen
 - 5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans
6. Nachrichtliche Übernahmen
 - 6.1 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts
Landschaftsschutzgebiet (aufgehoben)



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6);
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6);
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Verfahrensvermerke

1. Nach Beschluss der Verbandskammer vom __. __. 20__ zur Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Lais, im Gebiet "Feuerwehrhaus Ober-Lais" durch den Regionalverband gem. § 2 Abs. 1 und § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und § 22 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main, bekanntgemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. __/2__, vom __. __. 20__, hat die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom __. __. 20__ stattgefunden.
 Gleichzeitig hat die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, letztere in der Zeit vom __. __. 20__ bis __. __. 20__, stattgefunden.

Frankfurt am Main, den _____ Der Regionalvorstand
 i.A. Dr. Arnd Bauer
 Abteilung Planung

2. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Lais, im Gebiet "Feuerwehrhaus Ober-Lais" sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend dem Beschluss der Verbandskammer vom __. __. 20__, bekanntgemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. __/ __ vom __. __. 20__, in der Zeit vom __. __. 20__ bis __. __. 20__ öffentlich ausgelegt.
 Gleichzeitig wurde die Beteiligung der benachbarten Gemeinden, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Frankfurt am Main, den _____ Der Regionalvorstand
 i.A. Dr. Arnd Bauer
 Abteilung Planung

3. Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung vom __. __. 20__ über die Bedenken und Anregungen entschieden und die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Lais, im Gebiet "Feuerwehrhaus Ober-Lais" mit Begründung abschließend beschlossen.

Frankfurt am Main, den _____ Der Regionalvorstand
 i.A. Dr. Arnd Bauer
 Abteilung Planung

4. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Lais, im Gebiet "Feuerwehrhaus Ober-Lais" durch Verfügung vom __. __. 20__, Aktenzeichen _____ genehmigt.

Darmstadt, den _____ Regierungspräsidium Darmstadt

5. Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Lais, im Gebiet "Feuerwehrhaus Ober-Lais" ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. __ vom __. __. 20__ öffentlich bekanntgemacht worden.
 Mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan für den oben genannten Bereich wirksam.

Frankfurt am Main, den _____ Der Regionalvorstand

6. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften ist innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Frankfurt am Main, den _____ Der Regionalvorstand



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

BAULEITPLANUNG DER STADT NIDDA

MAGISTRAT DER STADT NIDDA WILHELM-ECKHARDT-PLATZ 63667 NIDDA

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT NIDDA, STADTTEIL OBER-LAIS IM GEBIET "FEUERWEHRHAUS OBER-LAIS" durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain

OBJEKT NR. 22/521	Vorentwurf	MASS-STAB 1:5.000
----------------------	------------	----------------------

BEARBEITUNGSSTAND: Juli 2023		
BEARBEITET: US	CAD: US	GEPRÜFT: US

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung
 AM VOGELHERD 51 - 35043 MARBURG - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - o.vollhardt@vollhardt-plan.de

Bauleitplanung der Stadt Nidda

5. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Lais
im Gebiet „Feuerwehrhaus Ober-Lais“
durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain



Begründung (Vorentwurf)

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 22/521
Planungsstand: August 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.	Veranlassung	2
3.	Geltungsbereich.....	3
4.	Planerische Vorgaben	5
5.	Landschaftsplanerische Aspekte	7
6.	Verkehrsplanerische Aspekte	8
7.	Inhalt der 5. Änderung	10
8.	Planerische Abwägung	11
9.	Umweltbelange.....	12
10.	Hinweise	13

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Nidda ist entsprechend § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) zum 1. April 2021 dem Regionalverband FrankfurtRheinMain beigetreten.

Nach § 22 MetropolG obliegt mit Datum des Beitritts dem Regionalverband die Änderung der Flächennutzungspläne der neuen Mitgliedskommunen. Diese Flächennutzungspläne gelten bis zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 (Regionaler Flächennutzungsplan) fort.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

2. Veranlassung

Das bestehende Feuerwehrhaus in Ober-Lais befindet sich in der Ortsmitte neben dem Bürgerhaus, wurde vor ca. 50 Jahren errichtet und Ende der 80er Jahre umgebaut. Die Fahrzeughalle ist nicht nach DIN 1402 ausgeführt, so dass die erforderlichen Sicherheitsabstände im Bestand nicht eingehalten werden können. Eine Schwarz/Weiß Trennung¹ für die Umkleide ist nicht vorhanden, ebenso fehlen geschlechtergetrennte Umkleiden und Duschkmöglichkeiten. Stellplätze für Pkw sind in nur geringer Anzahl vorhanden.

Eine Erweiterung oder ein Umbau des bestehenden Feuerwehrhauses ist an dieser Stelle auf Grund der sehr beengten Platz- und Grundstücksverhältnisse nicht möglich.

Daher ist der Bau eines neuen Feuerwehrhauses dringend geboten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 27.06.2023 deshalb die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. OL 9 „Feuerwehrhaus Ober-Lais“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Die Stadt Nidda hat mit Schreiben vom 13.07.2023 die Änderung ihres FNP auf Basis eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2023 beim Regionalverband FrankfurtRheinMain beantragt. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

¹ Getrennte Lagerung von verschmutzter Einsatzkleidung und Privatkleidung.

3. Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet liegt zwischen den beiden Stadtteilen Ober-Lais und Unter-Lais an der K 199 (Unter-Laiser Straße). Nach Osten grenzt unmittelbar der Laisbach an. Ein kleiner Teil des südlichen Planbereiches wird als Parkplatzfläche für den direkt südlich anschließenden Friedhof genutzt. Die westliche Begrenzung des Plangebietes stellt der asphaltierte Radweg zwischen Unter- und Ober-Lais und die daran angrenzende K 199 dar. Zwischen Radweg und Plangebiet befindet sich ein Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern. Nördlich wird das Plangebiet von einem Wirtschaftsweg begrenzt. Die Fläche des Plangebiets wird als intensives Grünland genutzt.

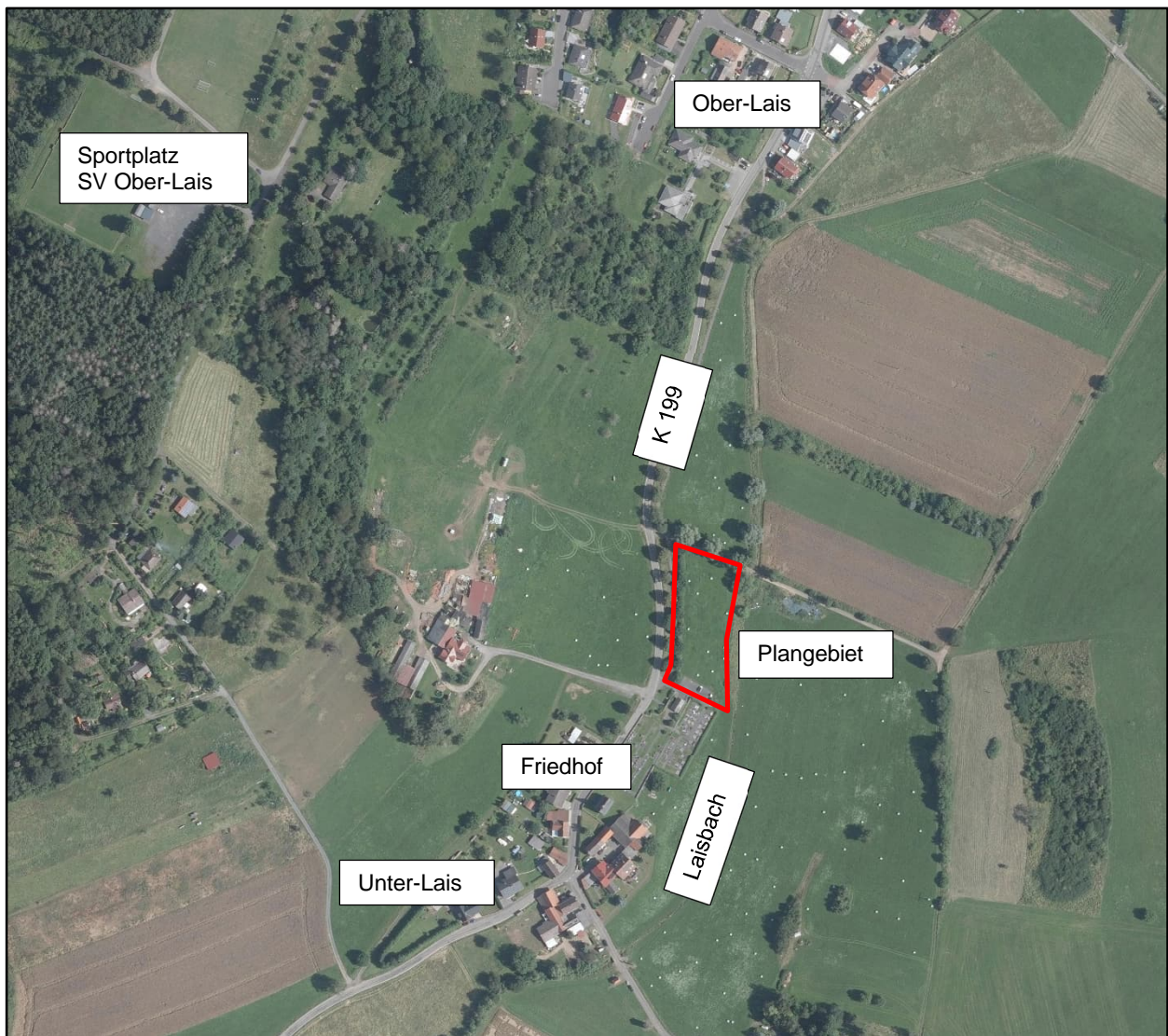


Abbildung 1: Lage des Änderungsgebiets (Luftbild: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke 15 teilweise, 18 teilweise, 19/1, 19/2 teilweise, 20 teilweise und 58 teilweise in der Flur 2, Gemarkung Ober-Lais.

Das Änderungsgebiet hat eine Größe von 4.518 m².

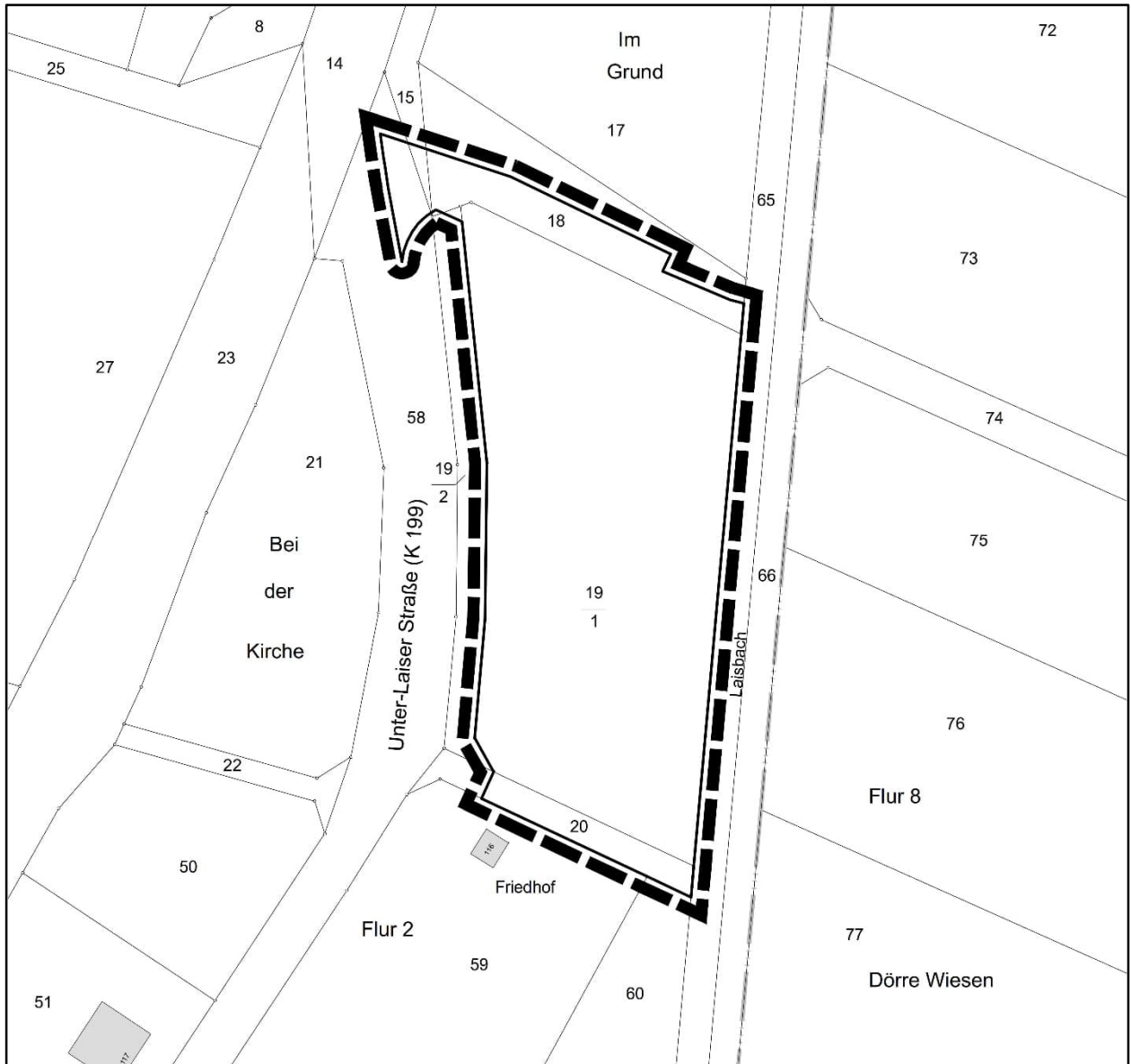


Abbildung 2: Grenze des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

4. Planerische Vorgaben

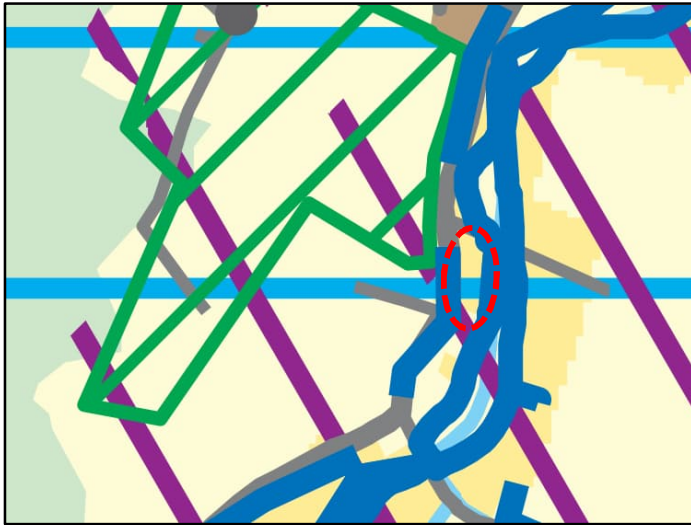


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen (2010)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalplan Südhessen (RPS) bzw. dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) des Ballungsraums Frankfurt RheinMain festgelegt.

Die Ortslage Unter-Lais ist im Regionalplan nicht als „Vorranggebiet Siedlung - Bestand“ dargestellt.

Bei Hereinzoomen in die Originalkarte (1: 100.000, Teilkarte 2) des Regionalplans ist eine Darstellung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ erkennbar.

Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat gemäß Ziel Z10.1-10 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die Inanspruchnahme des „Vorranggebietes Landwirtschaft“ betrifft lediglich die 0,18 ha große geplante Fläche für Gemeinbedarf. Die übrigen Nutzungen im Plangebiet sind bereits vorhanden (Parkplatz, Straße) bzw. widersprechen nicht den Zielsetzungen der Landwirtschaft (Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: extensives Grünland).

Ob tatsächlich ein Zielverstoß vorliegt, ist aufgrund des Kartenmaßstabs des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans von 1: 100.000 nicht eindeutig feststellbar. Die Planung kann daher als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

In den „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ hat der Schutz des Grundwassers einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung. Es wird davon ausgegangen, dass unter Einhaltung der geltenden Vorgaben und Richtlinien zum Grundwasserschutz durch den Bau des Feuerwehrhauses nicht von einer Gefährdung des Grundwassers zu rechnen ist.

Die „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotentials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Im Rahmen der nachfolgenden Bauplanung sind die Belange des Hochwasserschutzes besonders zu berücksichtigen und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Die „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ sollen die bioklimatischen und luftthygienischen Ausgleichsfunktionen für Räume mit erhöhter stofflicher und vor allem thermischer Belastung sichern. Auf Grund der geringen Größe des Vorhabens ist nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Klimafunktionen zu rechnen.

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sowie von Trinkwasserschutzgebieten.

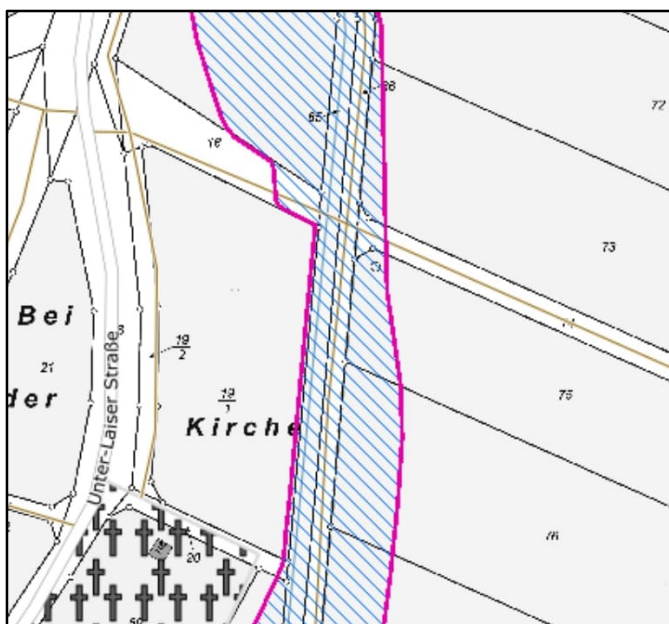


Abbildung 4: Überschwemmungsgebiet Laisbach (Geodaten Hessen)

Das Änderungsgebiet grenzt jedoch an das festgestellte Überschwemmungsgebiet des Laisbaches.

Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb der Qualitativen Schutzzone III des Heilquellenschutzgebietes „Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk“.

5. Landschaftsplanerische Aspekte

Die Fläche des Änderungsgebietes wird zurzeit als Grünland genutzt. Die Nutzungsintensität ist als intensiv anzunehmen. Nach Osten grenzt unmittelbar der Laisbach an. Ein kleiner Teil des südlichen Planbereiches wird als Parkplatzfläche für den direkt südlich anschließenden Friedhof genutzt. Die westliche Begrenzung des Plangebietes stellt der asphaltierte Radweg zwischen Unter- und Ober-Lais und die daran angrenzende K 199 (Unter-Laiser Straße) dar. Zwischen Radweg und Geltungsbereichsfläche befindet sich ein Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern. Nördlich wird der Geltungsbereich von einem Wirtschaftsweg begrenzt.



Abbildung 5: Blick auf das Plangebiet von Westen

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 25 HeNatG sind nicht betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Basaltmagerrasen am Rande der Wetterau Trockeninsel“ liegt in einer Entfernung von > 1.500 m in nördlicher Richtung und ist von der Ortslage Ober-Lais und der L 3185 vom Plangebiet getrennt. Daher ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzziele durch die Planung auszugehen.

Im Änderungsgebiet kommen folgende Biototypen (nach Kompensationsverordnung) vor:

- Grünland (06.340/ 06.350)
- Gebüsche, Hecken, Gehölzsäume standortgerecht (02.200)
- Artenarmer Wiesenraum feuchter Standorte (09.150)
- Schotterfläche (10.530).

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen sind folgende Tiergruppen potenziell betroffen:

- Vögel
- Fledermäuse
- Tagfalter (*Maculinea* Arten)
- Reptilien
- Amphibien.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist in Bearbeitung und wird zum Entwurf nachgereicht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

6. Verkehrsplanerische Aspekte

Der Planbereich ist über die K 199 (Unter-Laiser Straße) an das weiterführende innerörtliche Straßennetz angebunden. Im Vorfeld wurden verschiedene Anschlussvarianten geprüft².

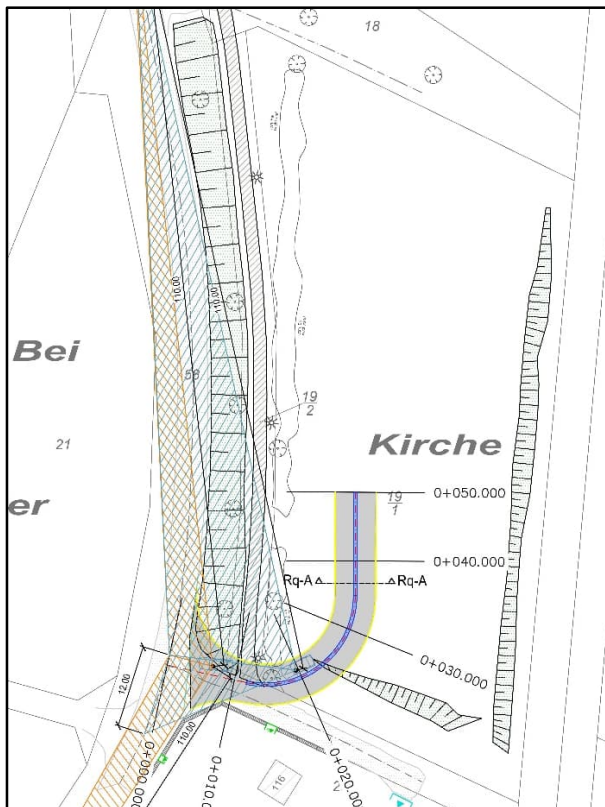


Abbildung 6: Erschließungsvariante 1

Variante 1 sah die Zufahrt über die bestehende Friedhofszufahrt vor. Als Ergebnis des Schleppkurvennachweises wurde deutlich, dass Begegnungsverkehr im oberen Bereich nicht oder zumindest nicht gefahrlos stattfinden und das Einbiegen auf die K199 die Mitbenutzung des Gegenfahrstreifens erfordert. Gemäß DGUV Information 205-008 sind sich kreuzende Verkehrswege im Bereich des Feuerwehrhauses jedoch grundsätzlich möglichst zu vermeiden.

Dies kann in dieser Variante nicht umgesetzt werden. Zudem beträgt die Längsneigung im direkten Einmündungsbereich ca. 15 %. Gemäß RAST 06 ist ein jedoch Längsgefälle von maximal 8 % einzuhalten (in begründeten Ausnahmefällen soll die Neigung nicht größer als 12 % sein).

² Ingenieurbüro Lang-Buhle; 63667 Nidda; Mai 2023.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung (Friedhofszuwegungen) ist ein Auffüllen, welches zur Einhaltung der neigungsbezogenen Grenzwerte führen könnte, nicht möglich. Eine Annäherungssicht von 110 m in Richtung Unter-Lais wird aufgrund der vorhandenen Mauer nicht erreicht. Diese Variante ist somit unter Berücksichtigung der Regelwerke nicht realisierbar.

In Variante 2 wird die Zufahrt über die nördlich gelegene Parzelle vorgesehen. Derzeit befindet sich dort ein Wirtschaftsweg. Die Fahrbahnbreite beträgt ebenfalls 6,0 m mit Mittelrinne zur Entwässerung. Die Fahrbahn wird auch hier in Asphaltbauweise hergestellt. Als Ergebnis des Schleppkurvennachweises lässt sich festhalten, dass Begegnungsverkehr möglich ist, das Einbiegen in die K199 ebenfalls die Mitbenutzung des Gegenfahrstreifens erfordert. Das Längsgefälle befindet sich innerhalb der durch die RAST 06 angegebenen Grenzwerte. Sich kreuzende Verkehrsbeziehungen können durch die Platzierung der Parkflächen und der Hallenausfahrt entstehen. Sowohl die Annäherungssicht, als auch die Anfahrsicht ist als ausreichend zu bewerten.

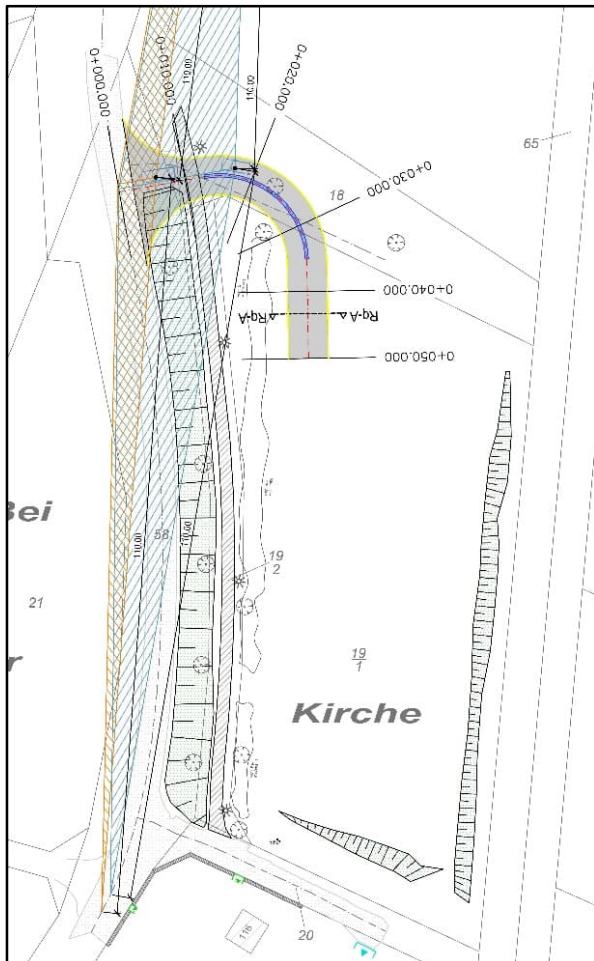


Abbildung 7: Erschließungsvariante 2

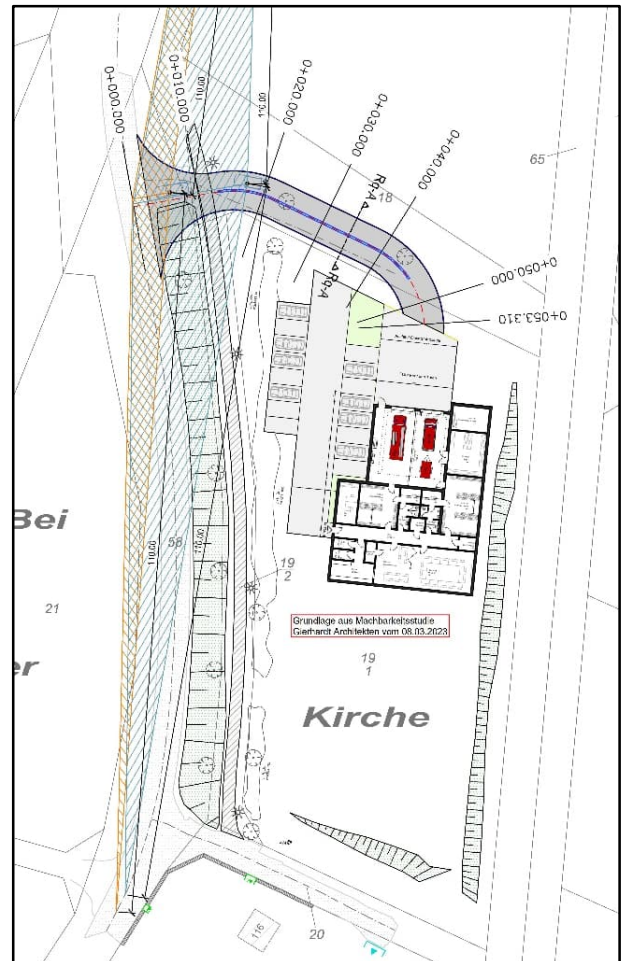


Abbildung 8: Erschließungsvariante 3

Der Einmündungsbereich der Variante 3 ist gegenüber Variante 2 länger, um das Konzept der Machbarkeitsstudie zu berücksichtigen, in welchem bereits Parkflächen und Hallenausfahrt hinsichtlich bestmöglicher Platzierung berücksichtigt sind. Das Längsgefälle befindet sich ebenfalls innerhalb der Grenzen der RAST 06.

Die Variante 3 wurde favorisiert, da sie folgende Vorteile bietet:

- Geringe Längsneigung, was zum sicheren Anfahren beiträgt.
- Berücksichtigung von Parkflächen- und Hallenzufahrt gem. Machbarkeitsstudie.
- Kein potenzieller Gegenverkehr durch Besucher des Friedhofes.
- Zentrale Lage zwischen den beiden Ortsteilen.
- Kürzerer Weg zum größeren Löschbezirk (Ober-Lais) im Vergleich zu Variante 1.
- Annäherungs- und Anfahrtsicht ausreichend.

Im Gebiet sind Nutzungen vorgesehen (Feuerwehr), die zu keinem nennenswerten Mehrverkehr führen. Durch den Neubau des Feuerwehrhauses kommt es lediglich zu einer Verlagerung der entsprechenden Verkehre.

Das Plangebiet ist über den parallel zur K 199 verlaufenden Fuß- und Radweg gut erreichbar. Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist gegeben. Ca. 170 m südlich in Unter-Lais sowie 750 m nördlich in Ober-Lais befinden sich Haltestellen der Buslinien FB-80 (Nidda/Bahnhof – Geddern/Altes Rathaus) sowie FB-81 (Nidda/Bahnhof – Ortenberg Selters).

Der Anschluss der landwirtschaftlichen Feldwege ist sichergestellt.

7. Inhalt der 5. Änderung

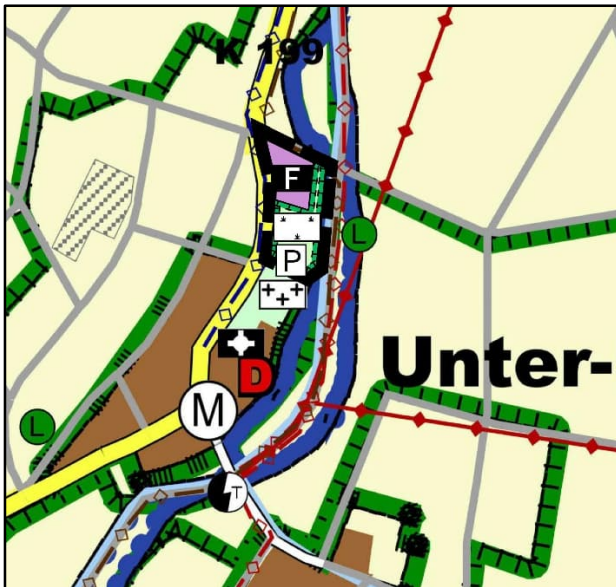


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Stadt Nidda

Im Flächennutzungsplan der Stadt Nidda ist der Planbereich als Grünfläche (ohne Widmung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Das dargestellte Landschaftsschutzgebiet „LSG „Vogelsberg-Hessischer Spessart“ wurde im März 2008 aufgehoben.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans OL 9 „Feuerwehrhaus Ober-Lais“ wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.



Der nördliche Teilbereich wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt, der südliche Bereich bleibt öffentliche Grünfläche, er wird mit der Darstellung „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert. Der Friedhofsparkplatz wird als Signatur „Ruhender Verkehr“ dargestellt

Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Stadt Nidda

8. Planerische Abwägung

Bei der im Vorfeld durchgeführten Standortanalyse (siehe Anlage 1) wurden die Parameter Isochronenberechnung³, Geländenniveau, Baugrund, Gewässer-/Hochwasserschutz, Natur- und Denkmalschutz, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Straßenbaurecht sowie Ver- und Entsorgung untersucht.

Für jedes Grundstück wurde zudem ein Musterentwurf erstellt.

Insgesamt wurden 6 Standorte untersucht (siehe Abbildung 11).

Die Standortanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass nur die Bebauung in der Variante F am Friedhof Ober-Lais realisiert werden kann, da die anderen geprüften Grundstücke sich entweder für eine Bebauung nicht eignen oder die Eigentümer nicht verkaufswillig sind.

³ Zeigt die Bereiche des Stadtgebietes, die von diesem Standort aus abgedeckt werden können.

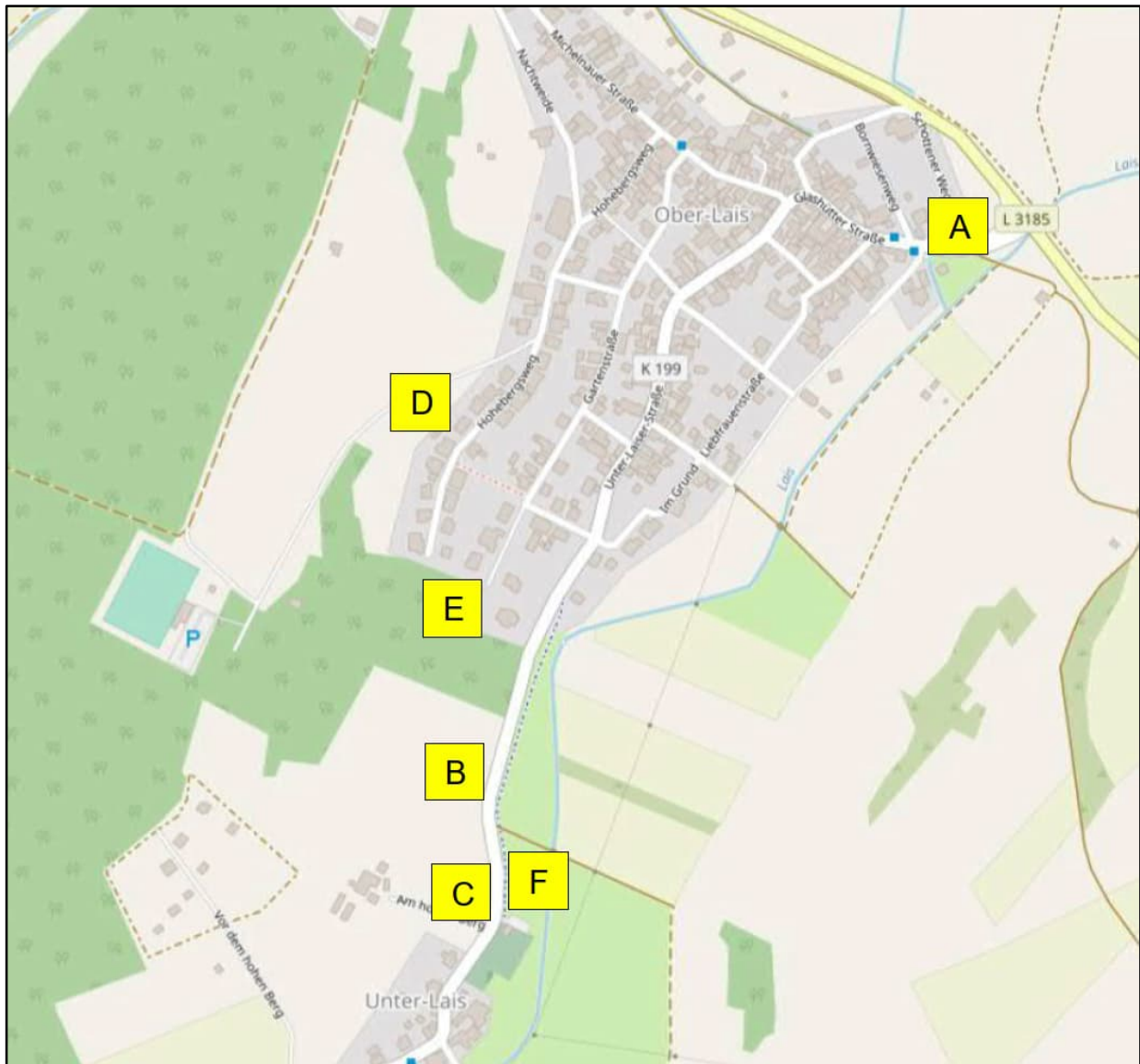


Abbildung 11: Übersicht Standortanalyse

9. Umweltbelange

Zur 5. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplans wird ein gemeinsamer Umweltbericht sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Weitere Fachgutachten werden – sofern erforderlich – im Laufe des Verfahrens erstellt.

10. Hinweise

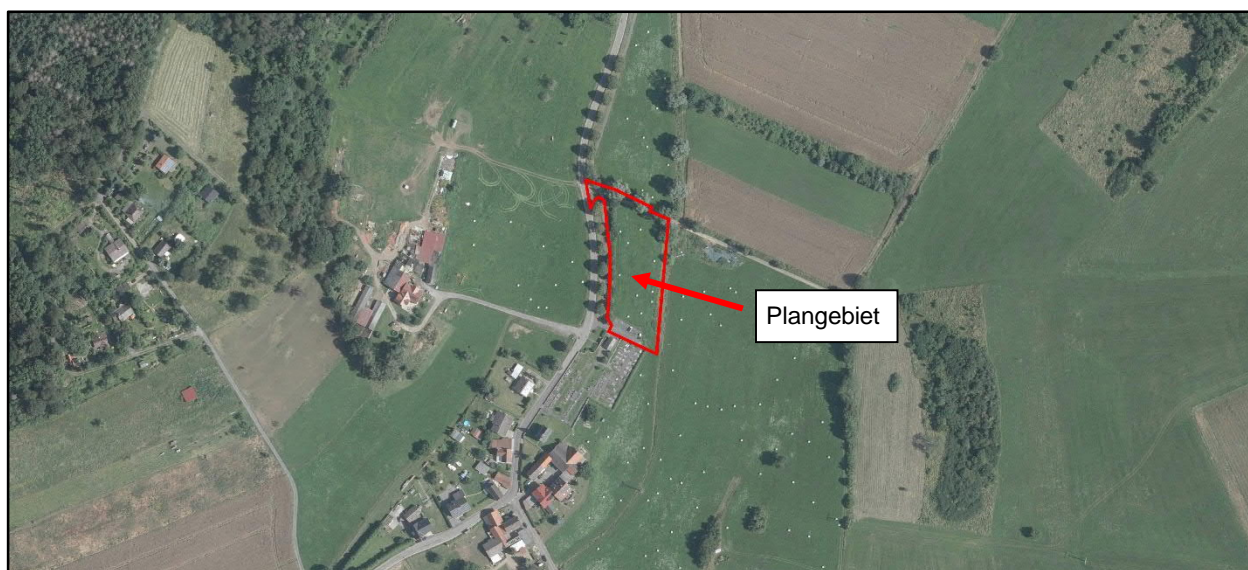
Im Rahmen der Bauausführung ist sicherzustellen, dass Betriebs- und Gefahrenstoffe die im Einsatz der Feuerwehr sind, nicht ohne Weiteres in die Umwelt gelangen dürfen. Ggf. sind dafür Sicherungsmaßnahmen vorzusehen (z.B. entsprechend gesicherte Fahrzeugabstellplätze innen/außen, die dann ggf. nicht wasserdurchlässig sein dürfen).

Bauleitplanung der Stadt Nidda

Umweltbericht

zum Bebauungsplan OL 9
„Feuerwehrhaus Ober-Lais“
sowie zur dazugehörigen

5. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Lais
im Gebiet „Feuerwehrhaus Ober-Lais“
durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain



Vorentwurf

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg
Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 22/511
Planungsstand: August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	2
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung.....	2
1.3	Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands.....	5
2.1.1	Schutzgebiete.....	5
2.1.2	Boden und Fläche.....	7
2.1.3	Wasser.....	8
2.1.4	Luft und Klima	8
2.1.5	Tiere, Pflanzen, Artenschutz und biologische Vielfalt.....	9
2.1.6	Landschaft	17
2.1.7	Mensch und Gesundheit	17
2.1.8	Kultur und sonstige Sachgüter.....	17
2.2	Prognose und Bewertung der Auswirkungen	17
2.2.1	Schutzgebiete.....	17
2.2.2	Boden	18
2.2.3	Wasser.....	18
2.2.4	Klima / Luft.....	18
2.2.5	Fauna / Flora.....	19
2.2.6	Landschaft	20
2.2.7	Mensch und Gesundheit	20
2.2.8	Kultur und sonstige Sachgüter.....	21
2.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	21
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	21
3.	Zusätzliche Angaben	23
3.1	Prüfverfahren	23
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	24
3.3	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	24
3.4	Referenzliste der verwendeten Quellen	24
	Anhang (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz)	24
	Anlage: FFH-Vorprüfung	

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht stellt somit die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die auf der örtlichen Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 11 BNatSchG) werden in einem Grünordnungsplan dargestellt. Da es bei Grünordnungsplan und Umweltbericht weitreichende inhaltliche Überschneidungen gibt, sind zur Vereinfachung und zur Vermeidung von Doppeldarstellungen die grünordnerischen Inhalte in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Dieser wird im Rahmen der Entwurfsfassung ergänzt und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder worden ist - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Ziel ist also eine Vermeidung von Doppelprüfungen, wie es auch in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/2250, 42) hervorgehoben wird. Auch wenn das Gesetz vom Regelfall ausgeht, dass die Umweltauswirkungen bereits auf einer vorangegangenen höherstufigen Ebene (also etwa im Verhältnis Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) ermittelt wurden, kann auf den Rechtsgedanken des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auch im Verhältnis „von unten nach oben“ zurückgegriffen werden.

1.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Die Stadt Nidda plant in der Gemarkung Ober-Lais den Neubau eines Feuerwehrhauses, da das bestehende Feuerwehrhaus in Ober-Lais nicht mehr den Anforderungen der DIN 14092 entspricht und eine Erweiterung bzw. Umbau am bestehenden Standort nicht möglich ist. Im Zuge der Findung eines neuen Standortes für das Feuerwehrhaus wurde in 2021/2022 eine Machbarkeitsstudie durchgeführt.

Nach einer intensiven Alternativenbetrachtung wurde schließlich der Neubau des ca. 15x20 m großen Feuerwehrhauses für Ober-Lais auf dem Flurstück 19/1, Flur 2 Gemarkung Ober-Lais, in der Nähe des Friedhofs von Unter-Lais beschlossen.

Der für den Neubau des Feuerwehrhauses am besten geeignete Standort befindet sich unmittelbar nördlich an den Friedhof in Unter-Lais angrenzend, somit zwischen der Ortslage Ober- und Unter-Lais.

Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Nidda gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Ober-Lais“ wird daher der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain geändert.

1.3 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel 2. Umweltauswirkungen erläutert.

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 BImSchG).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen. Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).

BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 BauGB).

Landschaftsplan

Die wesentlichen Ziele des Landschaftsplans der Stadt Nidda wurden in den Flächennutzungsplan integriert. Für den Änderungsbereich sind im FNP keine besonderenlandschaftsplanerischen Entwicklungsziele dargestellt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Die Fläche des Geltungsbereiches wird zurzeit als Grünland genutzt. Die Nutzungsin-
tensität ist als intensiv anzunehmen. Nach Osten grenzt unmittelbar der Laisbach an.
Ein kleiner Teil des südlichen Planbereiches wird als Parkplatzfläche für den direkt
südlich anschließenden Friedhof genutzt. Die westliche Begrenzung des Plangebietes
stellt der asphaltierte Radweg zwischen Unter- und Ober-Lais und die daran angren-
zende K 199 (Unter-Laiser Straße) dar. Zwischen Radweg und Geltungsbereichsflä-
che befindet sich ein Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern. Nördlich wird der
Geltungsbereich von einem Wirtschaftsweg begrenzt.



Abbildung 1: Blick auf das Plangebiet von Westen

2.1.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt innerhalb folgender
Schutzgebiete bzw. betrifft folgende Schutzkategorien:

- Qualitative Schutzzone III des Heilquellenschutzgebietes Oberhessischer Heilquel-
lenschutzbezirk (440-088)
- Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 13HAGBNatSchG sind nicht betref-
fen
- Lage im Naturpark Vulkanregion Vogelsberg

- Eine geringfügige Fläche des Überschwemmungsgebietes des Laisbaches liegt innerhalb der nördlich befindlichen Wegeparzelle im Geltungsbereich.

Natura2000-Gebiete

In nördlicher Richtung befindet sich in ca. 1.100 m Entfernung das FFH-Gebiet „Basaltmagerrasen am Rande der Wetterau Trockeninsel“ (5520-304), in nordwestlicher Richtung in ca. 1.050 m Entfernung das FFH-Gebiet „Waldgebiete südlich und östlich von Schotten“ 5520-306 sowie ebenfalls in nördlicher Richtung in ca. 900 m Entfernung das Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ (5421-401).

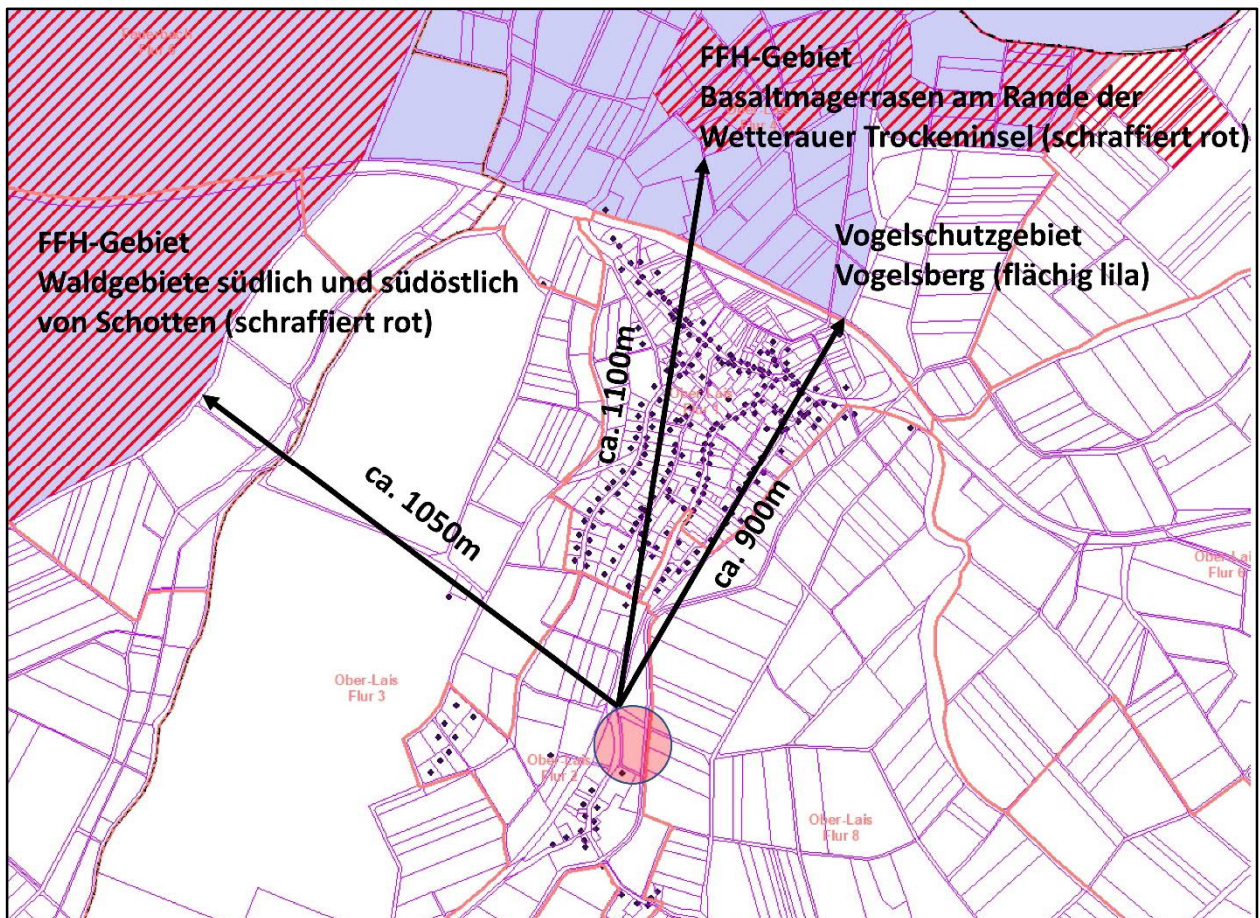


Abbildung 2: Natura2000-Gebiete in der Umgebung (Quelle: Planungsverband FrankfurtRheinMain, eigene Darstellung)

Das Plangebiet liegt somit innerhalb 1.000 m - Puffers des Natura 2000 Gebiets „Vogelschutzgebiet Vogelsberg“, so dass für dieses Gebiet eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist (siehe Anlage).

2.1.2 Boden und Fläche

Die folgende Abbildung zeigt einen Auszug des Bodenviewers Hessen – hier: boden-
funktionale Gesamtbewertung- mit der Lage des Plangebietes:

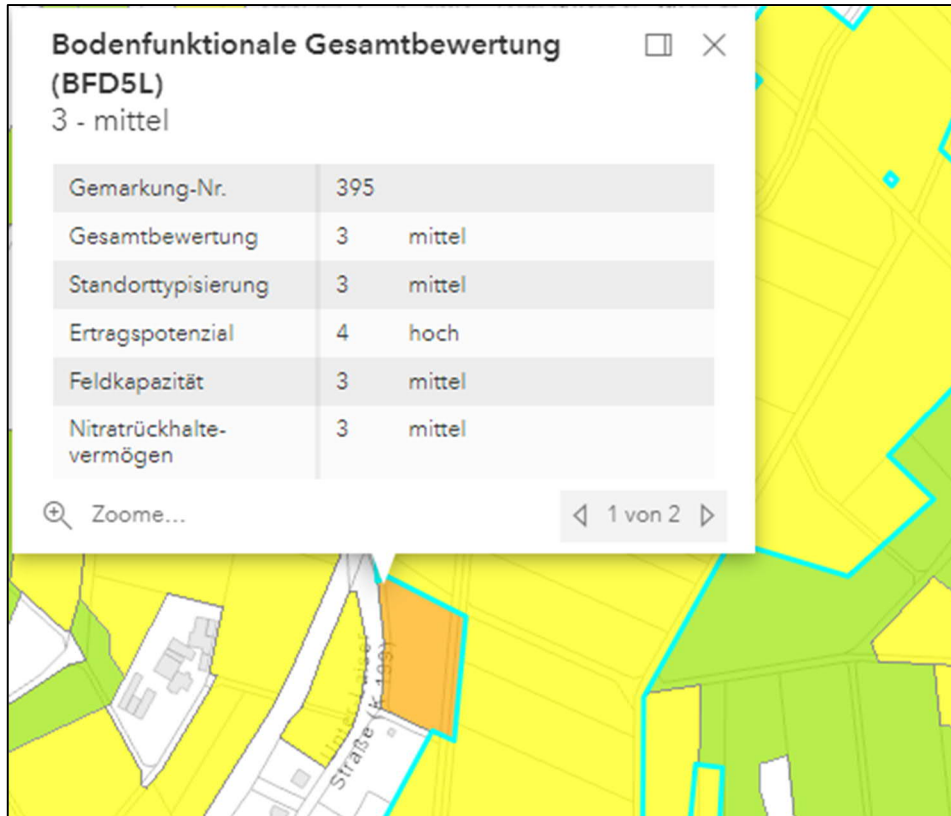


Abbildung 3: Auszug aus dem Bodenviewer Hessen

- Fläche besteht aus naturnahen Böden, Versiegelungsgrad <10 % (vorhandene Parkplatzfläche); Boden ist allerdings aufgrund der vorhandenen Trittbelastung (Bewegungsfläche Pferde) in Teilen stark beeinträchtigt
- Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt
- Flächen Richtung K 199: Böden aus äolischen Sedimenten (Löss), Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden
- Flächen Richtung Laisbach: Böden aus fluviatilen Sedimenten (Auensedimente), Auengleye mit Gleyen und Pseudogley-Gleyen
- Gemäß Baugrunduntersuchung wird der Untergrund dominiert von Auelehmen aus schwach tonigen bis tonigen und schwach sandigen bis sandigen Schluffen. Vereinzelt ist in den oberen Schichten ein geringer Kiesanteil aus Basalten vorhanden.
- mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung
- mittleres Nitratrückhaltevermögen (Filter- und Pufferfunktion)
- hohes Ertragspotenzial, Produktionsfunktion

- Kein potentielles Feldhamsterhabitat
- Wasserspeichervermögen - Feldkapazität mittel
- Acker-/Grünlandzahlen >60- bis 65

2.1.3 Wasser

Folgende Angaben zum Plangebiet, lassen sich in Bezug auf das Schutzgut Wasser tätigen:

- Lage im Heilquellenschutzgebiet (Quantitative Schutzzone III (HSQSG Oberhess. Heilquellenschutzgebiet)
- Keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden; Laisbach (hier: Strukturgüte 5, stark verändert) unmittelbar angrenzend
- Geringfügiger Teil des Überschwemmungsgebietes des Laisbach betroffen
- Grundwasserflurabstände zwischen 2,9 bis 3,0 m unter GOK
- Mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

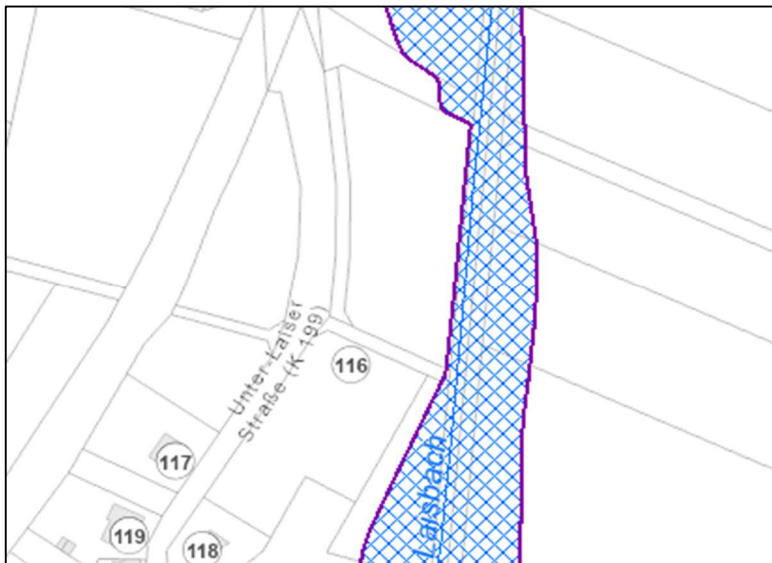


Abbildung 4: Auszug aus dem Geoportal Hessen

2.1.4 Luft und Klima

Folgende Angaben zum Plangebiet, lassen sich in Bezug auf das Schutzgut Luft/ Klima tätigen:

- Kaltlufteinzugsgebiet mit hoher Empfindlichkeit, geringe Volumenstromdichte (> 30-60 m³/m*s).

2.1.5 Tiere, Pflanzen, Artenschutz und biologische Vielfalt

Im Rahmen der ökologischen Bestandsaufnahme wurde das Plangebiet einer Begehung am 26.10.2022 und 15.06.2023 unterzogen. Folgende Biotoptypen konnten innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden:



Abbildung 5: Ökologischer Bestand

Die nachfolgenden Biotoptypen sind innerhalb des Plangebietes anzutreffen:

Grünland (KV 06.340)

Die vorhandene Grünlandfläche macht mehr als 80 % des Flächenanteils des Plangebietes aus und ist zu den frischen Glatthaferwiesen, mäßiger Nutzungsintensität zu zählen. Folgende, häufige, weit verbreitete Arten konnten hier nachgewiesen werden:

Löwenzahn	<i>Taraxacum officinalis</i>
Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Knäulgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Wiesen Bärenklau	<i>Heracleum sphondyleum</i>
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Wiesen Rispengras	<i>Poa pratensis</i>
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>
Wiesenschaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>

Auffällig war im Herbst das Vermehrte Aufkommen des Schopf-Tintlings (*Coprinus comatus*). Es handelt sich hier um einen häufigen Pilz aus der Familie der Champignonverwandten. Der Pilz kommt an Wegrändern und auf Wiesen (wie im vorliegenden Fall) vor, oft auch auf gedüngten Rasenflächen.



Abbildung 6: Grünland mit Schopf-Tintling

Gebüsche, Hecken, Gehölzsäume standortgerecht (KV 02.200)

Zwischen Grünland und dem westlich angrenzenden Radweg befindet sich ein einreihiger Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten. Es handelt sich hier um eine Anpflanzung, die im Zusammenhang mit dem Radwegebaus umgesetzt wurde. Das Alter der Gehölze liegt ca. bei 20 Jahren. Folgende Gehölze konnten hier aufgenommen werden:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Forsythie	<i>Forsythia spec.</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchia spec.</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Spiree	<i>Spirea spec.</i>
Schneeball	<i>Viburnum spec.</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>



Abbildung 7: Gehölzreihe aus Bäumen (v.a. Feldahorn) und Sträuchern

Artenarmer Wiesensaum feuchter Standorte (KV 09.150)

In dem Bereich, in dem die vorhandene Grünlandfläche zum Laisbach hin abfällt, wird die dortige Böschung von einem artenarmen Saum feuchter Standorte geprägt. Eine regelmäßige Pflege unterbleibt hier.

Der Bestand wird geprägt von der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*), Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*).



Abbildung 8: Saum auf Böschung entlang des Laisbaches

Artenarmer Wegsaum frischer Standorte (KV 09.151)

Entlang des nördlichen Geltungsbereiches befindet ein artenarmer Wegsaum frischer Standorte. Bestandsbildend sind hier in erster Linie Arten einige Obergräser wie Glatthafer und Knäulgras, sowie Arten der nitrophytischen Staudenflur (Große Brennnessel, Giersch).

Straßenrand/ Rasenfläche (09.160)

Die Nebenflächen der K199 sowie die, in Abbildung 8 zu erkennende Dreiecksfläche zwischen Heckenzug und Rad-/ Gehweg, werden im Zuge der Straßenpflege regelmäßig gemäht und weisen ausschließlich schnittverträgliche, allgemein hin weit verbreitet Kraut- und Grasarten auf.

Schotterfläche (KV 10.530)/ Asphaltfläche (10.510)

Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine geschotterte Fläche, die den Besuchern des Friedhofes als Parkplatzfläche dient.

Die Anbindung erfolgt über eine asphaltierte Straße von der K 199 aus.



Abbildung 9: Schotterparkplatz mit asphaltierter Zuwegung am Friedhof

Außerhalb des Plangebietes prägen eine Reihe mächtiger Weiden entlang des Wirtschaftsweges im nördlichen Untersuchungsbereich das Bild, sowie die Baumreihe entlang der K 199. Beide Strukturen werden vom geplanten Vorhaben nicht tangiert.



Abbildung 10: Weidenreihe außerhalb des Geltungsbereiches

Beim Laisbach, der ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches verläuft, handelt es sich um ein dauerhaft wasserführendes Fließgewässer 3. Ordnung, welches am nord-östlichen Rand des Planbereiches einen Bewuchs von zwei Weiden (Salweide, Silberweide) aufweist. Die Gewässerstrukturgütekartierung weist den Laisbach in diesem Abschnitt als stark verändert (Stufe 5) aus.



Abbildung 11: Weiden entlang des Laisbaches

Diese Strukturen erfahren durch den geplanten Bebauungsplan keine Veränderung.

Biotop-Nr.	Biotop-/Nutzungstyp	Fläche in m ²
02.200	Gebüsche/ Hecken/ Gehölzsaum heimisch	300
06.340	Grünland	3.170
09.150	Artenarmer feuchter Wiesensaum	538
09.151	Artenarmer frischer Wegsaum	140
10.510	Asphaltierte Zuwegung	130
10.530	Schotterfläche Parkplatz	130
09.160	Rasenfläche/ Straßenrand	110
Summe		4.518

Tabelle 1: Flächenübersicht Biototypen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen im Planungs- und Untersuchungsraum.

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen stellen demnach folgende Tiergruppen eine potenziell betroffene Artengruppe dar:

- Vögel
- Fledermäuse
- Tagfalter (Maculinea Arten)
- Reptilien
- Amphibien

Konkrete Kartierungen, welche zurzeit noch nicht abgeschlossen sind, erfolgen im Frühjahr/ Sommer 2023 und werden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dem Entwurf beigelegt. Eine erste artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erfolgte im Februar 2023 aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen (Plan Ö, Februar 2023).

Gemäß SUP des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain liegt das Plangebiet in einem Wanderkorridor der Wildkatze. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen dieser Art im Planbereich sowie dessen Umfeld ein Vorkommen auszuschließen ist. Der Wanderkorridor wird durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt, da ein Großteil der Wiese erhalten bleibt.

Eingriffsvermeidende/ Ausgleichsmaßnahmen Vögel

Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Durch die ggf. notwendige Ergreifung folgender Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

- Bauzeitenregelung
- Ersatzanpflanzung
- Beleuchtungsregelung
- Rodungszeitbeschränkung

Sollten Offenlandbewohner, wie die Feldlerche im Bereich ihrer Effektdistanzen nachgewiesen werden, können auch in diesem Fall durch Ergreifung folgender artenschutzrechtlicher Maßnahmen, die Eintritte von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Anlage von Blühstreifen

Eingriffsvermeidende/ Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse

Die Fledermäuse könnten Bereiche des Planbereichs als Leitstrukturen nutzen und indirekt von den künftigen Planungen betroffen sein. Der Planungsraum könnte ein potentieller Lebens- bzw. Transferraum für Fledermäuse sein. Folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen können ergriffen werden, um den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden bzw. auszugleichen.

- Bauzeitenbeschränkung
- Anbringung von Fledermauskästen
- Baufeldkontrolle unmittelbar vor Baubeginn

Eingriffsvermeidende/ Ausgleichsmaßnahmen Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind potenziell möglich. Folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen können ergriffen werden, um den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden bzw. auszugleichen.

- Bauzeitenbeschränkung
- Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes
- Vorlaufende Schaffung eines Ausgleichshabitats
- Umsiedlung der Reptilien

Eingriffsvermeidende/ Ausgleichsmaßnahmen Amphibien

Ein Vorkommen des kleinen Wasserfrosches (*Rana lessonae*) ist potenziell möglich. Folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen können ergriffen werden, um den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden bzw. auszugleichen.

- Bauzeitenbeschränkung
- Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes
- Vorlaufende Schaffung eines Ausgleichshabitats
- Umsiedlung der Amphibien

Eingriffsvermeidende/ Ausgleichsmaßnahmen Falter

Ein Vorkommen des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*), sowie des hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) ist potenziell möglich. Folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen können ergriffen werden, um den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden bzw. auszugleichen.

- Bauzeitenbeschränkung
- Angepasste Mahdzeitpunkte
- Aufwertung von geeignetem Grünland und angepasste Bewirtschaftung

2.1.6 Landschaft

Die folgenden Aussagen zum Plangebiet lassen sich in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ aufstellen:

- Das Änderungsgebiet liegt im Naturraum „Westlicher Unterer Vogelsberg“
- Das Gebiet fällt in den letzten 3-4 m Richtung Laisbach nach Osten hin ab
- Das Gebiet weist lediglich im Westen randlich stehende Gehölze auf
- Südlich schließt der Friedhof von Ober-/ Unter Lais an
- Lage am Siedlungsrand von Unter-Lais
- Überörtliche Radrouten und sonstige weitere Freizeiteinrichtungen sind durch die Planung nicht betroffen.

2.1.7 Mensch und Gesundheit

Die folgenden Aussagen zum Plangebiet lassen sich in Bezug auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ aufstellen:

- Lärmvorbelastungen durch Kreisstraße, Besucherverkehr Friedhof
- Keine emittierenden Gewerbebetriebe im Umfeld.

2.1.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Die folgenden Aussagen zum Plangebiet lassen sich in Bezug auf das Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“ aufstellen:

- Bisher keine Hinweise auf Vorhandensein von Bodendenkmälern oder kulturhistorischen Landschaftselementen.

2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Planung sind durch Versiegelung und Überbauung sowie Grünflächengestaltung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für das geplante Feuerwehrhaus bzw. der Parkplatzfläche folgende Auswirkungen zu erwarten:

2.2.1 Schutzgebiete

- Kein direkter Verlust von § 30 BNatSchG, sowie § 25 HeNatG Biotopen, da geplantes Feuerwehrhaus im Bereich intensiv genutzter Grünlandfläche
- Berücksichtigung der Auflagen/ Vorgaben im Zusammenhang mit den Wasserschutzgebieten

Diese Auswirkungen stellen keinen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG, HeNatG und des WSG dar.

2.2.2 Boden

- Dauerhafter Verlust des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Vermischung, Verdichtung, Vegetationsänderung
- Verlust von bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Fläche durch teilweise Versiegelung und Verdichtung.

Auf Grund der geringen Flächengröße des Eingriffs, der Begrenzung der Versiegelung, der naturnahen Gestaltung von einzelnen Teilflächen, sowie der Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (wasserdurchlässige Flächenbefestigungen, Dachbegrünung, Gehölzerhalt, wo es die Baumaßnahme zulässt) ist der Eingriff in den Bodenhaushalt vertretbar.

Diese Auswirkungen stellen lediglich einen geringen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG und des BImSchG dar.

2.2.3 Wasser

- Reduzierung der Grundwasserneubildung
- Mögliche Grundwasserverschmutzung
- Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Löschwasserversorgung und Abwasserentsorgung zu achten.

Insgesamt ergibt sich hinsichtlich des Schutzgutes Wasser, unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben/ Auflagen der betroffenen Wasserschutzgebiete, und unter Einhaltung geplanter Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen (geringe Flächenversiegelung, Versickerung auf den Grundstücken, geplante Wasserrückhaltung in Teilbereichen) eine geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit.

Diese Auswirkungen stellen einen geringen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, WHG und des BauGB dar.

2.2.4 Klima / Luft

- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
- Geringfügige Veränderungen des Kleinklimas, die für die Frischluftversorgung von Ober-Lais nicht relevant sind
- geringfügige Erhöhung der Luftschadstoffbelastung durch Verkehrsaufkommen insbesondere durch den Feuerwehrbetrieb

Insgesamt ergibt sich hinsichtlich des Schutzgutes Klima, aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme eine geringe Eingriffserheblichkeit.

2.2.5 Fauna / Flora

- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (hier: Verlust von Teilen einer intensiven Grünlandfläche, geringfügiger Gehölzverlust)
- Verlust von Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.
- Verlust potenzieller Lebens- und Nahrungsräume für Vögel und Fledermäuse
- Störeinflüsse auf vorhandenen Biotopstrukturen.

Durch die Ergreifung der unter Kapitel 2.1.5 aufgeführten Vermeidungs-/ Ausgleichs und ggf. notwendige CEF-Maßnahmen kann, ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Diese Auswirkungen stellen einen geringen bis mittleren Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und HeNatG, BImSchG sowie des BauGB dar.

Artenschutz

Mit folgenden Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz ist zu rechnen:

Planung	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
baubedingt		
Bauphase von Gebäuden Verkehrsflächen	Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Tötung und Verletzung von Individuen
baubedingt		
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegung Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagenbedingt		
Feuerwehrhaus Verkehrsflächen	Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Veränderung der Habitategung

Tabelle 2: Wirkfaktoren

Planung	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Betriebsbedingt		
Feuerwehrhaus Verkehrsflächen Spielplatz	Lärmemissionen durch Verkehr etc. Personenbewegungen Fahrzeugbewegungen	Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Veränderung der Habitateignung

Tabelle 2: Wirkfaktoren (Fortsetzung)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind durch eine artenschutzrechtliche Prüfung geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen festzulegen, so dass es im Rahmen der Planung nicht zu einem Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kommt. Diese werden zum Entwurfsstadium der Planung beigefügt.

Die Anfälligkeit der durch die Planung ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs.3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Hier sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine schwerwiegenden Risiken erkennbar.

Diese Auswirkungen stellen einen mittleren Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und HeNatG, BImSchG sowie des BauGB dar.

2.2.6 Landschaft

- Bebauung bisher un bebauter Flächen

Durch die Kleinflächigkeit des geplanten Feuerwehrhauses kommt es nicht zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Fernwirkungen sind aufgrund des vorhandenen Gehölzbewuchses ausgeschlossen.

2.2.7 Mensch und Gesundheit

- Lärmbelästigung

Eine Lärmbelästigung geht im Zuge der Planung lediglich im Rahmen der ausrückenden Feuerwehr aus. Hier wiegt allerdings der Nutzen einer modernen, lebensrettenden Feuerwehr die kurzzeitige Lärmbelästigung auf.

Die Sicherung des Parkplatzes dient einer gelenkten verkehrlichen Ordnung im Bereich des Friedhofes von Ober-Lais.

2.2.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Nicht betroffen.

2.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach der hessischen Kompensationsverordnung (2018) quantifiziert werden.

Nach der Bilanzierung (siehe Anhang) ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 25.726 Wertpunkten. Der Ausgleich wird über das Ökokonto der Stadt Nidda kompensiert. Die genaue Zuordnung der Maßnahmen erfolgt im Entwurfsstadium.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen werden, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegenwirken.

- Minimierung der Neuversiegelung
- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Nicht überbaute Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder als Zu- und Ausfahrten benötigt werden, zu begrünen (z.B. mit Laubbäumen und Laubsträuchern, Bodendeckern, Stauden, Wiesen- und Rasenflächen).
- Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit gebietseigenen Gehölzen zu bepflanzen.
- Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Während der Bauphase sind diese Gehölzflächen zum Schutz einzuzäunen.
- Die Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.
- Für die Außenbeleuchtung von Gebäuden sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin (warm- weiße Lichtfarbe) zulässig. Es sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse zu verwenden, die ihr Licht abgeschirmt in den unteren Halbraum emittieren. Großflächige Anstrahlungen von Gebäuden sowie Ausstrahlungen in die angrenzende freie Landschaft sind nicht zulässig.
Der Betrieb der Leuchten ist mittels Zeitschaltungen (Schalter, Zeitschaltuhr, Bewegungsmelder) auf die notwendige Betriebsdauer zu begrenzen.

- Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasser-durchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und/oder in die umgebenden Grünflächen zur Versickerung zu bringen.
- Einfriedungen müssen einen Mindestbodenabstand von 0,15 m aufweisen (Durchgängigkeit für Kleintiere).
- Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Flächen von Oberlichtern und erforderlichen Technikaufbauten.
- Innerhalb des festgesetzten Gewässerrandstreifens sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Künstliche Auffüllungen sind zu beseitigen und das natürliche Geländeni-veau wiederherzustellen. Vorhandene Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.
- Der Ausgleichsflächenbereich, der als Gewässerrandstreifens definiert ist, wird als-Brache bzw. Sukzessionsfläche entwickelt. Eine Nutzung hat hier zu unterbleiben. Zudem sind in diesem Bereich, im Abstand von ca. 10 m standortgerechte Laub-bäume zu pflanzen (Weiden – *Salix spec.*, Esche – *Fraxinus excelsior*, Bergahorn – *Acer pseudoplatanus*).
- Auf der restlichen Kompensationsfläche ist das vorhandene Grünland einer dauer-haften extensiven Nutzung zu unterziehen. Hierzu ist die Fläche maß. zwei Mal jährlich zu mähen (1. Mahdtermin nicht vor 15. Juni). Das Mähgut ist abzutrans-portieren. Auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden ist zu verzichten.
- Der vorhandene, westlich gelegene Gehölzstreifen ist, soweit es die Baumaßnahme zulässt in dem gekennzeichneten Umfang zu erhalten und der nördlichen Dreiecks-fläche zum Rad-/Gehweg hin mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu er-gänzen.
- Von Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden.
- Die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Heilquellenschutzgebietes sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigun-gen zu erwarten sind.
- Festsetzung von Artenschutzmaßnahmen erfolgen erst im Rahmen des Entwurfsta-diums (möglich wären z.B. Anbringung geeigneter Nistkästen für Vögel und Fle-dermäuse vor Beginn der Baumaßnahme, Ersatzanpflanzungen, Baufeldkontrolle unmittelbar vor Baubeginn, Aufstellen eines Reptilien-/ Amphibienschutzzauns, Vorlaufende Schaffung eines Reptilien/ Amphibien Ausgleichshabitats, Umsiedlung von Amphibien/ Reptilien, Angepasste Mahdzeitpunkte, Grünlandextensivierung, Weitestgehender vorhandener Gehölze).

- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, ist im Bebauungsplan auf das Erfordernis hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.
- Durch Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen kann die Veränderung des Landschaftsbildes begrenzt werden.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Bauausführung durch Einhaltung der gängigen Regelwerke folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Vermeidung von Bodenverdichtung und anderen nachteiligen Entwicklungen auf die Bodenstruktur, u.a. durch Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731)
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden vornehmen
- Die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung wird empfohlen
- Im Rahmen der Bauausführung ist sicherzustellen, dass Betriebs- und Gefahrenstoffe die im Einsatz der Feuerwehr sind, nicht ohne Weiteres in die Umwelt gelangen dürfen. Ggf. sind dafür Sicherungsmaßnahmen vorzusehen (z.B. entsprechend gesicherte Fahrzeugabstellplätze innen/außen, die dann ggf. nicht wasser-durchlässig sein dürfen).

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Prüfverfahren

Im Rahmen der Umweltprüfung (auf Bebauungsplanebene) werden folgende Verfahren angewendet:

- Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Kompensationsverordnung (KV)
- Artenschutzprüfung gemäß Leitfaden „Artenschutz in Hessen“ (zum Entwurf).

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB soll die Kommune überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten zudem die Behörden die Kommune, wenn nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Planung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Da von der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, sind unter Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen gesonderte Monitoringmaßnahmen nicht erforderlich.

3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Erfolgt zum Entwurf.

3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Wiesbaden, 2. Fassung Mai 2011.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de
- HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.
- Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26.10.2018.

Weitere verwendete Onlinequellen bzw. Kartenserver:

Geoportal.hessen.de

Bodenviewer.hessen.de

Gruschu.hessen.de

Natureg.hessen.de

WRRL.hessen.de

Anhang (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz)

Blatt Nr. **Ausgleichsberechnung nach § 15ff BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV (ggf. zusätzliche Zeilen vor den Zeile 16 bzw. 24 einfügen)**

BPL "Feuerwehrhaus Ober-Lais"

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV					WP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm					Biotopwert [WP]			Differenz [WP]	
ggfs. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung						vorher		nachher			vorher		nachher	Sp. 8 - Sp. 10	
Teilfläche Nr.	Typ-Nr	Bezeichnung Kurzform	§30 LRT	Zus- Bew.	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	2a	2b	2c	2d	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
gliedern in 1. Bestand u. 2. u. Ausgleich															
Übtr.v.Bl. Nr.															
1. Bestand vor Eingriff															
F	2.200	Gebüsche/ Hecken			39	300				11700		0		11700	
A	6.340	Grünland mäßiger Nutzungseintensität			35	3.170				110550		0		110550	
C	9.150	Wiesensaum artenarm. feucht			31	538				16678		0		16678	
H	9.151	Wegsäum artenarm frisch			29	140				4060		0		4060	
	10.510	Asphaltierte Flächen			3	130				390		0		390	
E	10.530	Schotterfläche			6	130				780		0		780	
N	91.260	Rasenfläche/ Straßenrand			13	110				1430		0		1430	
2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz															
I	10.720	Extensive Dachbegrünung Feuerwehrhaus			19		398			0		7562		-7562	
L	9.150	Wiesensaum feucht aufgewertet*			33		883			0		29139		-29139	
A	6.319	Grünland extensive Nutzung			55		1080			0		59400		-59400	
	11.221	Grundstücksgreifflächen			14		415			0		5610		-5610	
	10.530	Stellplätze Feuerwehr			6		688			0		4128		-4128	
	2.200	Gebüsche/ Hecken			39		208			0		8112		-8112	
	2.400	Anpflanzung von standortger. Gehölzen			27		121			0		3267		-3267	
N	10.530	Schotterweg			6		66			0		396		-396	
	10.510	Verkehrsfläche			3		302			0		1506		-1506	
Z	10.530	Parkplatzfläche Friedhof			6		157			0		542		-542	
Summe/ Übertrag nach Blatt Nr.						4518	0	4518	0	145988	0	120262	0	25726	
Zusatzbewertung (Siehe Blätter Nr.:)															
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blätter Nr)															
Su															
					Auf dem letzten Blatt: Umrechnung in EURO					Kostenindex KI 0,40 EUR +reg. Bodenwertant. 0,40 EUR =KI+rBwa 0,40 EUR					10.290,40
Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben															
Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!															
															EURO Ersatzgeld

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: DE5421401 Vogelsberg

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans / Regionalen Flächennutzungsplans

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehrhaus	Nr.:	
Kommune(n):	Nidda	Größe in [ha]	0,5

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

W1 – Veränderung des Wasserhaushaltes
W2 – Veränderung kleinklimatischer Faktoren
W3 – Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
W4 – Störung durch akustische Reize
W5 – Störung durch optische Reize
W6 – Beeinträchtigungen durch Licht
W8 – Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	--
------------------------	----

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	63.645	Anzahl der Teilflächen:	5
Kurzcharakteristik:	<p>Mittelgebirgslandschaft auf Basaltschild, die Hochlagen werden von großen weitgehend geschlossenen Wäldern bestimmt, teils von Fichtenwald, teils von Buchenwäldern, eingestreut liegen tlw. heckenreiche Bergwiesen und -weiden, Vermoorungen, Quellfluren und Bäche.</p> <p>Eines der 5 besten hess. Gebiete für Brutvogelarten des Anhangs 1 und Zugvögel nach Art.4(2) VSRL, hess. Spitzengebiet für einige besonders wichtige Arten, europaweite Verantwortung für Rotmilan und Schwarzstorch, Neuntöter und Raubwürger.</p>		
Brutvogelarten und deren Erhaltungsziele:			
nach Anhang I VSRL			
<p>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) VSR Anhang I (B) Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</p>			
<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) VSR Anhang I (B) Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze</p>			
<p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) VSR Anhang I (B) Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen</p>			

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: DE5421401 Vogelsberg

Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern

Erhaltung von Horstbäumen

Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes

Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald

Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen- bzw. Hummelnestern, mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung

Erhalt des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze

Grauspecht (*Picus canus*) VSR Anhang I (B)

Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) VSR Anhang I (B)

Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen

Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Neuntöter (*Lanius collurio*) VSR Anhang I (B)

Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Uhu (*Bubo bubo*) VSR Anhang I (B)

Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden in Primärhabitaten

In Habitaten sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten

Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) VSR Anhang I (B)

Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen

Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen

Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*) VSR Anhang I (B)

Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärttern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) VSR Anhang I (B)

Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen

Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren

Eisvogel (*Alcedo atthis*) VSR Anhang I (B)

Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen

Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate

Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Wachtelkönig (*Crex crex*) VSR Anhang I (B)

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: DE5421401 Vogelsberg

Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) VSR Anhang I (B)

Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) VSR Anhang I (B)

Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Zug- und Rastvogelarten und deren Erhaltungsziele:
nach Anhang I VSRL

Wachtelkönig (*Crex crex*) VSR Anhang I (ZR)

Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Fischadler (*Pandion haliaetus*) VSR Anhang I (ZR)

Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) VSR Anhang I (ZR)

Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Silberreiher (*Egretta alba*) VSR Anhang I (ZR)

Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kornweihe (*Circus cyaneus*) VSR Anhang I (ZR)

Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) VSR Anhang I (ZR)

Erhalt nasser Wiesen und Feuchtgebiete
Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) VSR Anhang I (ZR)

Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Mittelsäger (*Mergus serrator*) VSR Anhang I (ZR)

Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: DE5421401 Vogelsberg

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhalt nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

Ohrentaucher (*Podiceps auritus*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode

Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Rasthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybridus*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Singschwan (*Cygnus cygnus*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Seidenreiher (*Egretta alba*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kranich (*Grus grus*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: DE5421401 Vogelsberg

Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Brutvogelarten und deren Erhaltungsziele:
nach Art. 4 (2) VSRL

Raubwürger (*Lanius excubitor*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
Erhaltung des Offenlandcharakters der Brut- und Rastgebiete

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald

Schwarzhalσταucher (*Podiceps nigricollis*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
Bei sekundärer Ausprägung größerer Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Tafelente (*Aythya ferina*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Bekassine (*Gallinago gallinago*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitats
Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen gerecht werdenden Bewirtschaftung
Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats
Erhaltung des Offenlandcharakters

Wendehals (*Jynx torquilla*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
Erhaltung von Streuobstwiesen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: DE5421401 Vogelsberg

Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Baumfalke (*Falco subbuteo*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Hohltaube (*Columba oenas*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen
Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Dohle (*Corvus monedula*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanwärttern
Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen Strukturelementen der Kulturlandschaft

Wachtel (*Coturnix coturnix*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und Streuobstwiesen
Erhaltung offener, großräumiger Grünlandhabitate

Graureiher (*Ardea cinerea*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung der Brutkolonien
Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Zug- und Rastvogelarten und deren Erhaltungsziele:
nach Art. 4 (2) VSRL

Raubwürger (*Lanius excubitor*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitate und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Tafelente (*Aythya ferina*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: DE5421401 Vogelsberg

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von Nassstaudenfluren

Bekassine (*Gallinago gallinago*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten

Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen gerecht werdenden

Bewirtschaftung

Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen

Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten

Erhaltung des Offenlandcharakters

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken

Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken und offenen Schlammufern im Rahmen einer naturnahen Dynamik

Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken

Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate

Gänsesäger (*Mergus merganser*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten

Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten

Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Kolbenente (*Netta rufina*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten

Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung

Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen

Rothalstaucher (*Podiceps griseigena*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: DE5421401 Vogelsberg

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Schellente (*Bucephala clangula*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandhängen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: DE5421401 Vogelsberg

für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder

Erhaltung von Streuobstwiesen

Uferschwalbe (*Riparia riparia*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von großflächigen Weichholzlauen und Schilfröhrichten

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten

Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung

Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Pfeifente (*Anas penelope*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten

Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Spießente (*Anas acuta*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Löffelente (*Anas clypeata*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Krickente (*Anas crecca*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Knäkente (*Anas querquedula*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schnatterente (*Anas strepera*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: DE5421401 Vogelsberg

Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Reiherente (*Aythya fuligula*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet

Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	- [ha]	kleinster Abstand:	ca. 1.000 m
-----------------------	--------	--------------------	-------------

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im Vogelschutzgebiet werden durch die Planung nicht erfolgen. Das Natura 2000-Gebiet liegt außerhalb der Wirkräume der Wirkfaktoren W1 (300 m) und W2 (110 m). Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen durch den Wirkfaktor W3 können ebenfalls ausgeschlossen werden, da im Natura 2000-Gebiet keine Arten vorkommen, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Zwischen dem Vogelschutzgebiet und der geplanten Baufläche befindet sich die Ortschaft Ober-Lais. Daher können auch Auswirkungen durch die Wirkfaktoren W4 und W5 ausgeschlossen werden.

Das Natura 2000-Gebiet liegt außerhalb der Wirkräume der Wirkfaktoren W6 (200 m) und W8 (110 m). Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

FFH-VP nicht erforderlich

X

7. Literatur